

## **Beitragsordnung 2019 V2**

gültig ab 01.01.2019

**für das Automotive Solution Center for Simulation e.V.**

Auf Grundlage § 5 (1) „Mitgliedschaften/Umlagen“ der Vereinssatzung sowie den Beschlüssen der Gründungsversammlung vom 07.03.2008 (TOP 4) sowie der Anpassung der Beitragsordnung auf der 1. Mitgliederversammlung vom 03.04.2009, der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 09.12.2013 und den ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 12.05.2016, 05.06.2018 und 02.07.2019 hat die Mitgliederversammlung nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Diese tritt zum 01.01.2019 in Kraft und löst die bisherige Beitragsordnung vom 07.03.2008, 03.04.2009, 01.01.2014, 01.01.2016, 01.01.2018 bzw. 01.01.2019 (Version 1) ab.

**1. Es werden folgende Jahresbeiträge festgesetzt:**

Mitgliederkategorie		Jahresbeitrag
<b>Natürliche Personen</b>		220 EURO
<b>Hochschulen</b> im Sinne der Landeshochschulgesetze		
	mit einzelnen Instituten (rd. 50 Mitarbeiter)	1.100 EURO
	mit einzelnen Fakultäten (rd. 400 Mitarbeiter)	3.300 EURO
	als gesamte Einrichtung	7.700 EURO
<b>Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen,</b> die wegen Förderung gemeinnütziger Zwecke steuerlich anerkannt sind, oder welche die vom Verein satzungsgemäß verfolgten Ziele nach deren Satzung, Stiftungsgeschäft oder sonstigem Statut und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung im Wesentlichen gleichfalls verfolgen		
	bis 25 Mitarbeiter	1.100 EURO
	bis 250 Mitarbeiter	2.200 EURO
	bis 2000 Mitarbeitern	5.500 EURO
	mehr als 2000 Mitarbeiter	11.000 EURO
<b>Start-up Unternehmen (bis 15 Mitarbeiter)</b>		
	bis drei Jahre nach Gründung	250 EURO
	drei bis fünf Jahre nach Gründung	500 EURO
<b>Unternehmen und Organisationen</b>		
	bis 25 Mitarbeiter (inkl. der Mitarbeiter sämtlicher europäischer Tochterunternehmen)	1.100 EURO
	bis 100 Mitarbeiter	3.500 EURO
	bis 1000 Mitarbeiter	5.500 EURO
	bis 5.000 Mitarbeiter	7.500 EURO
	bis 15.000 Mitarbeiter	12.500 EURO
	bis 25.000 Mitarbeiter	17.500 EURO
	mehr als 25.000 Mitarbeiter	22.000 EURO

<b>Tochterunternehmen</b> ab 25 Mitarbeiter		
	Sofern das Mutterunternehmen oder eine / mehrere Konzernschwester/n bereits Mitglied im asc(s) ist/sind gilt für jedes weitere Tochterunternehmen ab 25 Mitarbeiter ein ermäßigter Satz von 50% der o.g. Beitragssätze. Als Hauptbeitrag zählt das Unternehmen mit der größten Mitarbeiterzahl. Zur Beitragsbemessung werden Verbundene Unternehmen gemäß § 15 ff. AktienGesetz betrachtet.	50% gemäß obiger Einstufung
<b>Konzerne</b>		
	Ein Beitragssatz für eine gesamte Konzernmitgliedschaft bestehend aus mehr als drei zusammengeschlossenen Unternehmen wird auf Anfrage mitgeteilt.	

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Änderungen des Mitgliederstatus sind dem Verein unverzüglich anzuzeigen.

## 2. Es werden folgende einmalige Aufnahmegebühren festgesetzt:

Mitgliederkategorie	Aufnahmegebühr
<b>Natürliche Personen</b>	200 EURO
<b>Hochschulen</b> im Sinne der Landeshochschulgesetze	500 EURO
<b>Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen,</b> die wegen Förderung gemeinnütziger Zwecke steuerlich anerkannt sind, oder welche die vom Verein satzungsgemäß verfolgten Ziele nach deren Satzung, Stiftungsgeschäft oder sonstigem Statut und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung im Wesentlichen gleichfalls verfolgen	500 EURO
<b>Start-up Unternehmen</b>	
bis fünf Jahre nach Gründung	250 EURO
<b>Unternehmen und Organisationen</b>	
bis 25 Mitarbeiter	500 EURO
bis 100 Mitarbeiter	750 EURO
bis 1000 Mitarbeiter	1.000 EURO
bis 5.000 Mitarbeiter	2.000 EURO
bis 15.000 Mitarbeiter	3.000 EURO
bis 25.000 Mitarbeiter	4.000 EURO
mehr als 25.000 Mitarbeiter	5.000 EURO

### **3. Fälligkeit**

Die Aufnahmegebühr ist zum 15. des auf die Aufnahmebestätigung folgenden Monats fällig. Die Mitgliedsbeiträge sind zum Beginn des jeweiligen Geschäftsjahrs fällig. Dieses ist nach § 1 (6) der Vereinssatzung das Kalenderjahr. Soweit die Mitgliedschaft bereits vor dem 01.05.2009 begründet wurde, ermäßigt sich der bisherige Jahresbeitrag des unter die Eingruppierung fallenden Mitglieds für die Zeit ab 01.01.2009 bis zum 30.04.2009 zeitanteilig, für die Zeit ab 01.05.2009 gilt der dann für das Mitglied neu festgesetzte Jahresbeitrag zeitanteilig.